

## Brennpunkt Scheinselbstständigkeit

Sehr geehrter Mandant,  
sehr geehrte Mandantin,

wenn Sie in nennenswertem Umfang

- **freie Mitarbeiter,**
- **Honorarkräfte oder**
- **Subunternehmer (in Form von Ein-Mann-Firmen)**

beschäftigen, tragen Sie das Risiko, dass diese bei der nächsten Prüfung durch die DRV als Arbeitnehmer eingestuft werden. Sie haben dann je nach Art und Umfang der Beschäftigung so wohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitsgeberanteile zu allen Zweigen der Sozialversicherung nachzuentrichten. Im ungünstigsten Fall werden sogar Säumniszuschläge erhoben.

Ferner tragen Sie als unfreiwilliger Arbeitgeber das Risiko, dass ein bisheriger freier Mitarbeiter nachträglich auf Arbeitnehmerrechte pocht, zum Beispiel auf Urlaubsabgeltung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder sogar auf Weiterbeschäftigung.

Man könnte den Eindruck haben, dass die Prüfung der Deutschen Rentenversicherung ausschließlich dazu dient, neue Beitrags- und damit Einnahmequellen zu erschließen, indem alle Freiberufler, Honorarkräfte und sonstigen freien Mitarbeiter von Unternehmen als Arbeitnehmer eingestuft werden.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Entscheidend ist für die Beurteilung das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse, auf das nach Ansicht des BSG allein abzustellen ist. Die von den Vertragsparteien gewählte vertragliche Gestaltung tritt dabei in den Hintergrund.

In der Praxis bedeutet dies leider häufig, dass die Sozialversicherung fieberhaft nach Gesichtspunkten sucht, die für eine Arbeitnehmertätigkeit sprechen und diese in den Vordergrund stellt. Das Fehlen anderer arbeitnehmertypischen Eigenschaften oder das Vorhandensein von Gesichtspunkten, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, werden im Verwaltungsverfahren – und leider auch in der Rechtsprechung – als nebensächlich abgetan und gehen in die Beurteilung durch die DRV nicht ein.

Rechtssicherheit kann leider nur sehr schwer durch entsprechende vertragliche Gestaltungen hergestellt werden.

**Ausschließlich eine verbindliche Statusfeststellung durch die Clearingstelle schafft Klarheit.**

Dazu erhalten Sie beiliegend die Formulare V027 mit den Erläuterungen V028 und C031, die bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit innerhalb von 4 Wochen bei der Clearing Stelle, ausgefüllt und Unterschrieben, einzureichen sind.

**Haftungsausschluss:**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.